



Gemeinde Brislach

Zonenvorschriften Landschaft Mutation 2026

Beschluss EGV

Für die Einwohnergemeinde:

H. Niklaus, Gemeindepräsident: _____

D. Weideli, Gemeindeverwalterin: _____

Bestätigung Auflageexemplar (Datum, Stempel, Unterschrift):

Gemeinde Brislach: _____

Projekt: 106.ML.0002

1. Juni 2026

Erstellt: YTA Geprüft: BSU Freigabe: BSU

S:\106\ML\0002\Raumplanung\Mutation_2026\PB_Mut_2026_ZVL_Brislach.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verwendete Abkürzungen	4
1. Ausgangslage	5
2. Grundlagen	5
3. Zielsetzungen	6
4. Organisation und Ablauf der Planung	6
4.1 Organisation	6
4.2 Ablauf der Planung	6
5. Inhalt der Planungsvorlage	7
5.1 Zonenplan Landschaft	7
5.1.1 Spezialzone Hundesport	7
5.1.2 Bezeichnung und Signaturen «Schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen»	8
5.1.3 Aufhebung eines Schutzobjekts Obstgarten	8
5.1.4 Standort für landwirtschaftliche Aussiedlung	8
5.2 Zonenreglement Landschaft	9
5.2.1 Neuer Art. 5b «Spezialzone Hundesport»	9
5.2.2 Art. 12: Schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen	9
5.2.3 Neuer Abs. 2 zum Art. 5	9
6. Planungsinstrumente	10
7. Vorprüfung	10
8. Information und Mitwirkung	10
9. Beschluss- und Auflageverfahren	11
9.1 Beschlussfassung	11
9.2 Planaufgabe	11
9.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	11

Verwendete Abkürzungen

ARP	Amt für Raumplanung
BIT	Bauinspektorat
EGV	Einwohnergemeindeversammlung
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2014)
I+M	Informations- und Mitwirkungsverfahren
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
USZ	Uferschutzzone
TBA	Tiefbauamt
VP	Kantonale Vorprüfung
WBV	Eidg. Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)

1. Ausgangslage

Im Zuge der Gesamtmelioration revidierte die Gemeinde Brislach die Zonenvorschriften Landschaft. Die bestehenden Zonenvorschriften wurden 1991 vom Regierungsrat des Kantons Bern – zu welchem das Laufental damals noch gehörte – genehmigt.

Die revidierten Zonenvorschriften wurden am 25. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Brislach verabschiedet. In der nachfolgenden Planaufgabe wurden Einsprachen vorgebracht, die teilweise bis heute nicht erledigt sind. Zwischenzeitlich konnte mit verschiedenen Einsprechenden Einigungen erzielt werden. Zusätzlich wurde an der Gemeindeversammlung im Jahr 2025 durch Marco Hügli einen Antrag gemäss §68 Gemeindegesetz SGS 180 zur Festlegung eines Aussiedlungsstandortes in der Landwirtschaftszone gestellt. Da sich aus der raumplanerischen Umsetzung dieser Einigungen sowie des Gemeinderatsbeschlusses wesentliche Anpassungen der Zonenvorschriften ergeben, werden die Inhalte dieser Einigungen mit der vorliegenden Mutation planungsrechtlich verankert.

Mit der vorliegenden Mutation werden somit Anpassungen an den von der Einwohnergemeinde im Jahr 2019 verabschiedeten Zonenvorschriften Landschaft angestrebt. Nach der Verabschiedung der Mutation durch die Gemeindeversammlung und dem Abschluss der nachfolgenden Planaufgabe können die Planungen (Gesamtrevision sowie Mutation) zusammengeführt und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert u.a. auf folgenden Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
- Gültige Zonenvorschriften Siedlung, RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010
- Gültige Zonenvorschriften der umliegenden Gemeinden
- Strassennetzplan Siedlung, RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010
- Strassenreglement, RRB Nr. 2385 vom 12.09.1995 und Mutation zum Strassenreglement (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Gemeindespezifische Vorgaben des Kantons (Brief ARP vom 18. April 2012)
- Raumplanungsrelevante Gesetze und Bestimmungen sowie Wegleitungen und Musterreglemente ARP
- Naturgefahrenkarte Baselland
- Gemeinde Brislach, Zonenplan Teil 2, Schutzzonen und Schutzobjekte (genehmigt mit Beschluss der Baudirektion Kt. Bern vom 09.07.1992)
- Gesamtrevision Zonenplan Landschaft (EGV Beschluss vom 11.12.2019, Stand Einsprachenbehandlung)

3. Zielsetzungen

Die Gemeinde Brislach verfolgt mit dieser Mutation folgende Zielsetzungen:

- Vervollständigung der Gesamtrevision Zonenplan Landschaft

4. Organisation und Ablauf der Planung

4.1 Organisation

Die Planungsvorlage wurde im Rahmen der Gesamtmelioration Brislach als eigenes Teilprojekt ausgearbeitet.

Am Teilprojekt Raumplanung haben sich folgende Stellen direkt beteiligt:

- Vollzugskommission der Meliorationsgenossenschaft Brislach/Zwingen; die Vollzugskommission wurde vom Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt, den Planungsprozess an Stelle einer eigentlichen Planungskommission zu leiten.
- Gemeinderat und -verwaltung Brislach; Gemeindepräsident Hannes Niklaus
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Teilprojekt Raumplanung geleitet durch Team Raumplanung, Arboldswil; Projektleiter Benedikt Sutter
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Betreuung durch Christian Kröpfli

Zuständiger Kreisplaner:

- Simon Käch, Amt für Raumplanung

4.2 Ablauf der Planung

April 2026	Fertigstellung Einsprachenbehandlung Gesamtrevision
April – Mai 2026	Ausarbeitung Entwurf
	Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
	Öffentliche Planaufgabe 30 Tage
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

5. Inhalt der Planungsvorlage

5.1 Zonenplan Landschaft

Folgende Anpassungen am Zonenplan Landschaft sind vorgesehen:

5.1.1 Spezialzone Hundesport

Auf der heutigen Parz. Nr. 2150 (nach Gesamtmelioration: Parz. Nr. 228.1) betreibt der Verein Hundesport Brislach seit den 1950er-Jahren eine Hundesportanlage mit Aussenanlage und Vereinslokal. Auf der sich ca. 130 m weiter südlich befindlichen heutigen Parz. Nr. 1533 (nach Gesamtmelioration: 228.2 und 228.3) bestehen überdies Parkierungsflächen für Vereinsmitglieder und Besucherinnen und Besucher der Hundesportanlage.

Im zur Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung gebrachten Zonenplan Landschaft der Gesamtrevision wurde der Bereich der Hundesportanlage der Landwirtschaftszone, die Parkierungsflächen weiter südlich der Zone Strasse ausserhalb Zonenplan Siedlung zugewiesen. Gegen diese Zonenzuweisungen wurde Einsprache erhoben. Um die Vereinsaktivitäten langfristig an diesem Standort durchführen und ein nichtkommerzielles Angebot zur gesetzlich vorgeschriebenen Schulung von Hundehalterinnen und -haltern und ihren Tieren aufrechterhalten zu können, sei das Hundesportareal sowie die zugehörigen Parkierungsflächen der «Hundesportzone» zuzuweisen.

In der Schlichtungsverhandlung einigte sich die Gemeinde mit der Einsprache führenden Partei darauf, dass das Hundesportareal sowie die genannten Parkierungsflächen der «Spezialzone Hundesport» zugewiesen werden. Entsprechende Nutzungsplanfestlegungen existieren im Kanton Basel-Landschaft unter anderem auch in den Gemeinden Binningen, Reinach und Allschwil.

Diese Festlegung wird mit der vorliegenden Mutation vorgenommen. Damit können die nun schon seit langer Zeit bestehenden Vereinsaktivitäten an diesem Ort raumplanerisch abgesichert werden. Festzustellen ist, dass damit landwirtschaftlich nutzbares Land einer Freizeit- und Ausbildungsnutzung zugewiesen wird. Da eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen faktisch schon seit langer Zeit nicht mehr besteht, kann vorliegend von keiner wesentlichen Verschlechterung der Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Kulturland zur Nahrungsmittelproduktion ausgegangen werden. Zudem ist das Gebiet durch einen Waldgürtel abgetrennt von der übrigen Landwirtschaftszone, was eine effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert. In unmittelbarer Nähe, auf der gegenüberliegenden Seite der Lüssel, befinden sich die Wohn- und Gewerbezone mit der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III – allfällige Lärmemissionen sind somit als verträglich einzustufen. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass mit dem Betrieb der Hundesportanlage vor allem aufgrund der regelmässigen Frequentierung des Areals durch Menschen sowie Hunde stärkere Störungen der umgebenden natürlichen Lebensräume einhergehen als dies bei einer rein landwirtschaftlichen Nutzung der Fall wäre. Mit dem Erlass von begleitenden Bestimmungen im Zonenreglement (s. Kap. 5.2.1) soll sichergestellt werden, dass die durch die bestehenden Vereinsaktivitäten verursachten Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft bestmöglich reduziert und nicht weiter intensiviert werden.

5.1.2 Bezeichnung und Signaturen «Schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen»

Im zur Planaufgabe gebrachten Zonenplan Landschaft wurden schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen mit einem gemeinsamen Legendeneintrag eingetragen. Eine Einsprache brachte vor, dass auf den Begriff «Allee» zu verzichten sei, da Alleen in Brislach nicht vorhanden seien und auch keine verbindliche Definition hierzu existiere. Stattdessen sei der Begriff «Baumreihe» zu verwenden. Überdies sei die Signatur so zu wählen, dass aus dem Plan eindeutig ablesbar ist, ob es sich bei einem entsprechenden Eintrag um mehrere Einzelbäume, um eine Baumgruppe mit unbestimmter Anzahl an Bäumen oder um eine Baumreihe handle.

Im Zuge der Schlichtungsverhandlung konnte sich die Gemeinde mit der Einsprecherin darauf verständigen, dass der Begriff «Allee» sowohl im Zonenplan als auch im Zonenreglement Landschaft durch den Begriff «Baumreihe» ersetzt und die Signatur so gewählt wird, dass eine Unterscheidung zwischen Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen unterschieden werden kann (s. Kap. 5.2.2).

Da es sich hierbei, soweit der Zonenplan betroffen ist, um redaktionelle respektive plangrafische Anpassungen handelt, sind diese Änderungen nicht Teil der vorliegenden Mutation. Sie werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Gesamtrevision und zur Mutation umgesetzt.

5.1.3 Aufhebung eines Schutzobjekts Obstgarten

Im zur Planaufgabe gebrachten Zonenplan Landschaft der Gesamtrevision war auf der heutigen Parz. Nr. 2853 (nach Gesamtmelioration: Parz. Nrn. 27.1 und 426.1) eine überlagernde Streuobstschutzzone von ca. 785 m² festgelegt. Eine Einsprache forderte den Verzicht auf diese Festlegung, die betreffenden Bäume seien als nicht schützenswert einzustufen.

In der Schlichtungsverhandlung erklärte sich die Gemeinde bereit, auf diesen Einspruch einzutreten und die betreffende Streuobstschutzzone aus dem Zonenplan Landschaft zu entfernen. Betroffen davon sind insgesamt 14 Obstbäume. Der Verzicht auf die Festlegung begründet sich in der verhältnismässig kleinen Fläche und der Lage unmittelbar an der Grenze zum Siedlungsgebiet. Die Bäume sollen bestehen bleiben, aber keinen Schutzstatus erhalten. Mit der vorliegenden Mutation wird diese Streuobstschutzzone aus dem Zonenplan Landschaft entlassen.

5.1.4 Standort für landwirtschaftliche Aussiedlung

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 wurde ein Antrag zur Festlegung eines Aussiedlungsstandorts bei den bestehenden Stall- und Ökonomiebauten des Hofguts Iberach gestellt (Antrag gemäss §68 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat hat entschieden, den Antrag im Rahmen der Anpassungen im Zonenplan Landschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die das Hofgut bewirtschaftende Familie ist derzeit im Dorfkern der Gemeinde Brislach wohnhaft, musste jedoch erkennen, dass sie die von ihr bewohnte Liegenschaft aufgrund bestehender Schutzvorschriften und Auflagen nicht respektive nur mit unverhältnismässigem finanziellem Aufwand an die betrieblichen und familiären Bedürfnisse anpassen kann.

Der Aussiedlungsstandort soll der bewirtschaftenden Familie die Möglichkeit geben, ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nähe zu den Stall- und Ökonomiebauten ihres Hofguts zu verlegen. Damit kann die notwendige ständige Überwachung und Betreuung der Tiere sowie der landwirtschaftlichen

Anlagen sichergestellt werden. Überdies entfallen die zahllosen Fahrten zwischen den Betriebsstandorten im Dorfkern und auf dem Hofgut Iberach, was nicht nur eine deutliche Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betriebs mit sich bringt, sondern auch die negativen Umweltfolgen dieser Fahrten stark reduziert. Anzuerkennen ist demgegenüber, dass die Festlegung des Aussiedlungsstandorts dem raumplanerischen Ziel zur Schaffung kompakter Siedlungsräume entgegensteht. Aufgrund der Festlegung des Standorts in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Stall- und Ökonomiebauten des Hofguts und dem Wegfall zahlreicher Fahrten zwischen diesen und dem bestehenden Standort im Dorfkern wird diesem Interesse im vorliegenden Fall eine weniger hohe Gewichtung verliehen.

Mit der vorliegenden Mutation soll der genannte Beschluss der Gemeindeversammlung raumplanerisch umgesetzt werden. Neu wird daher auf der heutigen Parz. Nr. 424 (nach der Gesamtmelioration: Parz. Nr. 26.1) und in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Stall- und Ökonomiebauten des Hofguts Iberach ein Standort für eine landwirtschaftliche Aussiedlung festgelegt. Die genaue Lage der zu erstellenden Wohnbaute sowie die Baumasse sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen (s. Kap. 5.2.3). Zwischenzeitlich hat auch der Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Siedlung Interesse an einem Aussiedlungsstandort angemeldet. Im Sinne der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit soll auch auf der heutigen Parz. Nr. 178 (nach der Gesamtmelioration: Parz. Nr. 360.1) ein Aussiedlungsstandort festgelegt werden.

5.2 Zonenreglement Landschaft

Aus den oben beschriebenen Anpassungen des Zonenplans Landschaft ergeben sich die folgenden Anpassungen des Zonenreglements Landschaft:

5.2.1 Neuer Art. 5b «Spezialzone Hundesport»

Mit der in Kap. 5.1.1 beschriebenen Festlegung einer Spezialzone Hundesport wird eine zusätzliche Grundnutzungszone eingeführt. Der neue Art. 5b ZRL definiert den Zweck, die zulässige bauliche Nutzung und die Vorschriften hinsichtlich Gestaltung und Materialisierung innerhalb dieser Zone.

5.2.2 Art. 12: Schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

In Ergänzung zur in Kap. 5.1.2 beschriebenen Anpassung der Terminologie wird im Titel des Artikels der Begriff «Allee» durch «Baumreihe» ersetzt. Überdies wird, entsprechend der Übereinkunft in der Schlichtungsverhandlung, im neuen Abs. 4 festgehalten, dass die Anzahl Bäume bei den im Zonenplan eingetragenen Baumgruppen und Baumreihen in der Verordnung festgehalten wird.

5.2.3 Neuer Abs. 2 zum Art. 5

Art. 5 ZRL verweist zur zulässigen Nutzung innerhalb der Landwirtschaftszone auf die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechts (Abs. 1). In Ergänzung zur in Kap. 5.1.4 beschriebenen überlagernden Festlegung eines landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorts wird Abs. 2 neu eingefügt. Die Details zu den Abmessungen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

6. Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue verbindliche Dokumente:

- Zonenplan Landschaft, Mutation 2026; Massstab 1:2'000 (grundeigentumsverbindlich)
- Zonenreglement Landschaft, Mutation 2026 (grundeigentumsverbindlich)

Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen, den oben aufgeführten Planungsdokumenten widersprechenden Festlegungen aufgehoben.

7. Vorprüfung

Auf eine erneute kantonale Vorprüfung wurde verzichtet, da es sich um wenige Änderungen handelt und die Mutation möglichst zeitnah beschlossen werden soll. Allfällige Unstimmigkeiten in der zusammengesetzten Gesamtrevision werden im Rahmen des rechtlichen Gehörs erledigt.

8. Information und Mitwirkung

Auf ein erneutes Informations- und Mitwirkungsverfahren wurde verzichtet, da alle oben erwähnten Änderungen auf Einsprachen der betroffenen Grundeigentümer zurückgehen, welche mit dieser Mutation erledigt werden können.

9. Beschluss- und Auflageverfahren

9.1 Beschlussfassung

Beschluss durch die Gemeindeversammlung am

9.2 Planauflage

Die öffentliche Planauflage gemäss § 31 RBG fand in der Zeit vom dd.mm.yyyy bis dd.mm.yyyy statt.
Vorab publiziert wurde die Planauflage wie folgt:

- Kantonales Amtsblatt Nr. xy vom dd.mm.yyyy
- Infoblatt der Gemeindeverwaltung vom dd.mm.yyyy
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom dd.mm.yyyy

9.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat den Antrag, die Planung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin: